



Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig für das Geschäftsjahr 2016

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat am 30. November 2015 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I. S.1474) folgende Wirtschaftssatzung beschlossen.

Der Wirtschaftsplan wird wie folgt festgestellt:

I. Wirtschaftsplan

1.	im Erfolgsplan mit	
	Erträgen in Höhe von	9.949.000 €
	Aufwendungen in Höhe von	10.496.500 €
	geplanten Vortrag in Höhe von	0 €
	Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	547.500 €
2.	im Finanzplan mit	
	Investitionseinzahlungen in Höhe von	52.000 €
	Investitionsauszahlungen in Höhe von	4.853.000 €

Deckungsfähigkeit

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich und insgesamt gegenseitig deckungsfähig.

Die Investitionsausgaben werden ebenfalls für gegenseitig deckungsfähig erklärt.



II. Beitrag

1. Befreiungen

1.1 Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, wenn ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,-- € nicht übersteigt.

1.2 Natürliche Personen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind für das Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage freigestellt, wenn der Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt und sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder unselbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,

- | | | |
|----|---|-------|
| a) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 15.000 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II., 1. eingreift | 40 € |
| b) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 15.000 € und bis 25.000 € | 100 € |
| c) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.000 € und bis 50.000 € | 160 € |
| d) | mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 50.000 € und bis 75.000 € | 220 € |

2.2 IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 75.000 €. 220 €

2.3 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 75.000 € bis 150.000 € 400 €

2.4 allen Gewerbetreibenden mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 150.000 € 600 €



3. Als Mindestgrundbeiträge sind zu erheben von
 - 3.1 allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer II 1. befreit sind, die 300 bis 499 Beschäftigte im IHK-Bezirk haben und eines der folgenden Kriterien¹ erfüllen:
 - mehr als 25.000.000 € Jahresumsatz 5.000 €
 - mehr als 12.500.000 € Bilanzsumme, auch wenn sie sonst nach Ziffer II 2.1 bis 2.4 zu veranlagten wären.Auf den Grundbeitrag nach Ziffer II 3.1 wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zu einem Betrag von 4.400 € angerechnet.
 - 3.2 allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer II 1. befreit sind, die 500 bis 999 Beschäftigte im IHK-Bezirk haben und eines der folgenden Kriterien¹ erfüllen:
 - mehr als 50.000.000 € Jahresumsatz 10.000 €
 - mehr als 25.000.000 € Bilanzsumme, auch wenn sie sonst nach Ziffer II 2.1 bis 2.4 zu veranlagten wären.Auf den Grundbeitrag nach Ziffer II 3.2 wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zu einem Betrag von 9.400 € angerechnet.
 - 3.3 allen Gewerbetreibenden, die nicht nach Ziffer II 1. befreit sind, die 1000 Beschäftigte und mehr im IHK-Bezirk haben und eines der folgenden Kriterien¹ erfüllen:
 - mehr als 100.000.000 € Jahresumsatz 20.000 €
 - mehr als 50.000.000 € Bilanzsumme, auch wenn sie sonst nach Ziffer II 2.1 bis 2.4 zu veranlagten wären.Auf den Grundbeitrag nach Ziffer II 3.3 wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zu einem Betrag von 19.400 € angerechnet.
4. Organgesellschaften, für die ein Ergebnisabführungsvertrag besteht und für die kein eigener Gewerbeertrag festgesetzt wird, soweit sie nicht nach Ziffer II 3. zu veranlagten sind. 220 €
5. Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
6. Als Umlagen sind zu erheben 0,17% des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 € für das Unternehmen zu kürzen.
7. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2016.

¹ (Angaben gem. § 10 der Beitragsordnung der IHK BS)



8. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt oder für die erstmals eine Beitragspflicht entsteht, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 2.2 erhoben.

Von IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, für die weder ein Gewerbesteuermessbetrag noch der Gewerbeertrag bzw. der Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt oder für die erstmals eine Beitragspflicht entsteht, wird eine Vorauszahlung nicht erhoben.

Braunschweig, 30. November 2015

Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Der Präsident

Dr. Wolf-Michael Schmid

Der Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernd Meier